

Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

vom 12. Februar 2003

- zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 09.07.2003 -

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat auf seiner 194. Sitzung am 12. Februar 2003 eine "Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten" beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Die Ordnung tritt gemäß Artikel 35 der Grundordnung mit ihrer Bekanntmachung an den Schwarzen Brettern der Hochschule in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, den 21. Juli 2003

Der Rektor:

Prof. Dr. Wolfgang Cornetz

Inhaltsangabe

1. Zielsetzung

§ 1 Ziele der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

2. Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 2 Persönliche Selbstverpflichtung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Hochschule für Technik und Wirtschaft

§ 3 Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

3. Wissenschaftliche Veröffentlichungen

§ 4 Berichts- und Veröffentlichungspflicht

§ 5 Regelungen zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen

§ 6 Autoren/innen

4. Ausschuss zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 7 Ziele und Aufgaben

§ 8 Berufung des Ausschusses

§ 9 Vorsitz des Ausschuss

§ 10 Sitzungen des Ausschusses

5. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 11 Definition wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 12 Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 13 Rechte des Beschuldigten

§ 14 Feststellung und Empfehlung des Ausschusses

§ 15 Informationsrecht des Ausschusses

§ 16 Verschwiegenheitspflicht

§ 17 Aufgaben der Hochschulleitung

§ 18 Berufungsrecht

§ 19 Aufbewahrungspflicht

§ 20 Konsequenzen aus wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 21 Ombudsmann

1. Zielsetzung

§ 1 Ziele der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben dienen der Gewinnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, der Nutzung von wissenschaftlichen Grundlagen und der Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen Lehre und des Studiums an der Fachhochschule. Sie haben in der Regel die Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung ergeben könnten, zum Gegenstand.
- (2) Die Ziele der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind:
 - Verbesserung der Qualität der wissenschaftlichen Arbeiten (Forschung)
 - Erhöhung der praktischen Relevanz der wissenschaftlichen Ergebnisse (Entwicklung)
 - Vermeidung der Verschwendung von Ressourcen
 - Verbesserung des Rufs der Hochschule
 - Erhöhung der Drittmittelinwerbungen der Hochschule

2. Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 2 Persönliche Selbstverpflichtung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Hochschule für Technik und Wirtschaft

- (1) Es ist *lege artis* zu arbeiten,
- (2) Die Annahmen und Resultate wissenschaftlicher Arbeiten werden vollständig dokumentiert.
- (3) Alle Forschungstheorien und Forschungsergebnisse werden kritisch hinterfragt.
- (4) Es wird eine strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Urheber/innen von wissenschaftlichen Arbeiten bei Beiträgen von Partnern/innen, Konkurrenten/innen und Vorgängern/innen erwartet. Dazu gehört insbesondere ein ordnungsgemäßes Zitieren der wissenschaftlichen Quellen.
- (5) Die Projektleiter/innen verhalten sich wissenschaftlich vorbildlich und geben so den Nachwuchswissenschaftlern/innen und Studierenden ein Beispiel.
- (6) Neben den technischen Fertigkeiten, sind auch ethische Grundhaltung und Fragestellungen beim wissenschaftlichen Arbeiten und der verantwortungsvolle Umgang mit den erforschten Ergebnissen, insbesondere in Zusammenarbeit mit anderen Forschenden, vorbildhaft an die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Studierenden zu vermitteln.
- (7) Die Projektleiter/innen stellen sicher, dass die Funktionen der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung innerhalb ihres Projektes (Projektgruppe, Instituts) eindeutig zugewiesen sind und von ihren Mitgliedern tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Die Fachbereiche thematisieren in der wissenschaftsbezogenen Ausbildung "Wissenschaftliches Fehlverhalten" in angemessener Form und unterrichten die Nachwuchswissenschaftler/innen und Studierende über die an der Hochschule für Technik und Wirtschaft geltenden Regeln. Dazu gehört insbesondere die vollständige Dokumentation der wissenschaftlichen Arbeit und das ordnungsgemäße Zitieren der wissenschaftlichen Quellen.

- (2) Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Studierende in FuE-Projekten haben einen Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch die Leiter/innen (primäre Bezugspersonen) ihres Projekts (Forschungsgruppe, Instituts), die für die wissenschaftliche Arbeit ihre Mitarbeiter/innen verantwortlich sind. Diese sind ihrerseits zu einer verantwortungsvollen wissenschaftlichen Arbeit und Kollegialität gegenüber ihren Vorgesetzten verpflichtet.
- (3) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Beurteilungen, für Einstellungen, Beförderungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität. Leistungs- und Bewertungskriterien sind an diesem Grundsatz auszurichten. Dabei sind die Kriterien Innovativität und Praxisorientierung entsprechend der Ordnung für die angewandte Forschung und Entwicklung (FuE) und Technologietransfer (FuEO) an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes zu berücksichtigen.
- (4) Hochschuleigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte werden vor einer Finanzierung aus dem Haushalt der Hochschule evaluiert und entsprechend ihrer Ziele bewertet (vgl. Ordnung für die angewandte Forschung und Entwicklung (FuE) und Technologietransfer (FuEO) an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes §8 ff).
- (5) Alle Forschungsprojekte sind anzeigepflichtig (§ 5 OvPuBo).
- (6) Hochschuleigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte werden nach Abschluss der Projekts durch die Forschungscoordination evaluiert. Das Ergebnis der Evaluation der FuE-Projekte wird im unabhängigen Forschungsbeirat der Hochschule im Hinblick auf Verbesserungsmöglichkeiten der wissenschaftlichen Praxis diskutiert und beraten. Der Forschungsbeirat spricht dazu Empfehlungen aus. Diese werden von der Hochschulleitung berücksichtigt.
- (7) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.
- (8) Externe Einrichtungen, die auf Antrag des Senats der Hochschule vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft die Stellung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der HTW (AN-Institut) verliehen bekommen (vgl. FhG §63 Absatz 3), verpflichten sich im Kooperationsvertrag mit der Hochschule auf diese Ordnung für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes und unterwerfen sich dem an der Hochschule üblichen Verfahren.

3. Wissenschaftliche Veröffentlichungen

§ 4 Berichts- und Veröffentlichungspflicht

- (1) Alle Forschungsprojekte sind berichtspflichtig (§ 11 FuEO). Dazu gehört auch die Präsentation der Forschungsergebnisse auf den regelmäßig stattfindenden Forschungskolloquien der HTW (§ 11 Abs. 2 FuEO) und die öffentliche Diskussion über die Ergebnisse.
- (2) Die Hochschule veröffentlicht alle zwei Jahre einen Forschungsbericht, der eine Zusammenfassung der wesentlichen Forschungsaktivitäten der Hochschule beinhaltet (§ 62 Abs. 3 FHG).

§ 5 Regelungen zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen

- (1) Die Bezeichnung als "Originalarbeit" kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer Beobachtungen oder experimenteller Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen zukommen. Demzufolge ist die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse, abgesehen von vorläufigen Kurzmitteilungen in aktuellen Fällen, nur unter Offenlegung der Veröffentlichung vertretbar.
- (2) Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muss ihre Publizierung eine exakte Beschreibung der Methoden und der Ergebnisse enthalten.
- (3) Befunde, welche die Hypothese der Autorin bzw. des Autors stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen.
- (4) Befunde und Ideen anderer Forschender/innen sind ebenso wie relevante Publikationen anderer Autorinnen und Autoren in gebotener Weise zu zitieren.
- (5) Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl scheinbar eigenständiger Publikationen zu erhöhen, ist zu unterlassen.

§ 6 Autoren/innen

- (1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere beteiligt, so sollen alle wesentlichen Beteiligten als Mitautorin bzw. Mitautor genannt werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die
 - zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie
 - zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskriptsbeigetragen haben. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln, die allgemeine Leitung der Abteilung oder Einrichtung, in der die Forschung durchgeführt wurde, oder eine Ehrenautorenschaft. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. Weiterhin sollen
 - bei Berichten aus mehreren Arbeitsgruppen soweit wie möglich die Beiträge der Einzelgruppen kenntlich gemacht werden,
 - alle Mitautorinnen und Mitautoren die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung durch ihre Unterschrift bestätigen und die Anteile der einzelnen Personen oder Arbeitsgruppen dokumentiert werden,
 - vorbehaltlich anderer anerkannter fachspezifischer Übung, schriftliche Einverständniserklärungen eingeholt werden, wenn im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet werden.
- (2) Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautorin bzw. Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichem Standard entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den

eine Mitautorin bzw. ein Mitautor einen Beitrag geliefert hat. Insofern ist man sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.

- (3) Finden sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als (Mit-)Autoren genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außer Stande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei den Erst- oder Letztautoren (als den im Regelfall Hauptverantwortlichen) und/oder bei der betreffenden Zeitschrift in ausdrücklicher Form verwahren.

4. Ausschuss zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 7 Ziele und Aufgaben

Zweck des Ausschusses zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ist es, Vorwürfen bzgl. wissenschaftlichem Fehlverhalten nachzugehen und die/den Beschuldigte/n zu entlasten bzw. Konsequenzen bei einem nachweislichen Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Hochschulleitung zu empfehlen.

§ 8 Berufung des Ausschusses

Die Hochschulleitung der HTW beruft auf Vorschlag der Fachbereichsräte je Fachbereich ein Mitglied und dessen Stellvertreter/in für den Ausschuss zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für die Dauer von 4 Jahren.

§ 9 Vorsitz des Ausschusses

Der Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in.

§ 10 Sitzungen des Ausschusses

Der/die Vorsitzende ruft den Ausschuss auf Anforderung der Hochschulleitung zur Überprüfung eines Vorwurfes zu wissenschaftlichem Fehlverhalten in nicht öffentlicher Sitzung ein. Für den Fall, dass ein Mitglied des Ausschusses beschuldigt ist, wird er/sie durch einen der Stellvertreter/innen ersetzt.

5. Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten

§ 11 Definition wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in erheblicher Weise beeinträchtigt wird, insbesondere durch

Falschangaben

- Erfinden von Daten,
- Verfälschung von Daten und Quellen, z.B. durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten, durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dass dies offengelegt wird, durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangabe zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),

- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern in Auswahlkommissionen;

Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- unbefugte Verwertung oder Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von insbesondere noch nicht veröffentlichten Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorenschaft,
- Verfälschung des Inhalts,
- unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis;

Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit durch

- Sabotage von Forschungsvorhaben anderer, wie z.B. Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
- arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
- vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern, wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten.

Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch
1. aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 2. Mitwissen um Fälschungen durch andere,
 3. Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, oder
 4. grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 12 Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind grundsätzlich in schriftlicher Form an die Hochschulleitung zu richten. Anonyme Vorwürfe werden nicht berücksichtigt. Steht der Anzeigende in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Beschuldigten, hat die Hochschulleitung den/die Anzeigende/n auf deren Wunsch hin im weiteren Verfahren zu anonymisieren.

Er leitet die Beschuldigung ohne weitere Kommentierung an die/den Vorsitzende/n des Ausschusses mit der Setzung einer angemessenen Frist für ein Ergebnis weiter.

§ 13 Rechte des Beschuldigten

Der/die Beschuldigte ist unverzüglich durch den Vorsitzenden des Ausschusses in schriftlicher Form über die Einleitung des Verfahrens und die dabei erhobenen Vorwürfe zu informieren.

Der/die Beschuldigte hat ein Teilnahme- und Anhörungsrecht an den Sitzungen des Ausschusses. Dies wird entsprechend § 11 bei den Zeugenaussagen von Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der/m Beschuldigten stehen, für die /den Beschuldigte/n ausgesetzt.

Der/die Beschuldigte hat das Recht, eine Person ihres/seines Vertrauens (Rechtsbeistand) an Sitzungen des Ausschusses mit Rederecht die Teilnahme zu gestatten.

Der/dem Betroffene/n sind die belastenden Tatsachen und Beweismittel zur Kenntnis zu geben. Ihre/seine Ausführungen sind auf ihren/seinen Wunsch hin Bestandteil des Ergebnisprotokolls.

§ 14 Feststellung und Empfehlung des Ausschusses

Der Ausschuss überprüft den Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens in nichtöffentlichen Sitzungen. Er stellt den Sachverhalt unter Berücksichtigung des ermittelten Tatbestandes und der festgestellten Beweise nach freier Überzeugung in einem Ergebnisprotokoll fest. Gleichzeitig gibt er der Hochschulleitung eine Empfehlung für mögliche Konsequenzen gegenüber der/dem Beschuldigten.

§ 15 Informationsrecht des Ausschusses

Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann der Ausschuss unter Hinweis auf die Verpflichtung, über den Untersuchungsgegenstand Verschwiegenheit zu wahren, alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch die Frauenbeauftragte, Sachgutachterinnen oder Sachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Die Mitglieder der Hochschule sind daher zur Information in der Sache verpflichtet.

§ 16 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ausschusses und die Befragten sind zur Dienstverschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 17 Aufgaben der Hochschulleitung

Die Hochschulleitung hat das Recht und die Pflicht auf Basis der Feststellung des Ausschusses und dessen Empfehlung Konsequenzen für die/en Beschuldigte/n umzusetzen. Diese sind der/m Beschuldigten in einem persönlichen Gespräch durch den Rektor darzulegen.

§ 18 Berufungsrecht

Der/die Beschuldigte hat das Recht, gegen die Feststellung und die Konsequenzen der Hochschulleitung beim Senat der Hochschule Widerspruch einzulegen.

§ 19 Aufbewahrungspflicht

Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 20 Konsequenzen aus wissenschaftlichem Fehlverhalten

Die Hochschulleitung hat das Recht und die Pflicht nach der förmlichen schriftlichen Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens Konsequenzen gegenüber der/dem Beschuldigten einzuleiten oder in die Wege zu leiten. Dabei soll er sich an der schriftlich formulierten Empfehlung des Ausschusses orientieren. Erhebliche Abweichungen der Konsequenzen sind gegenüber dem Ausschuss schriftlich darzustellen.

Mögliche Konsequenzen sind:

(in der Reihenfolge der Bedeutung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens)

1. rechtlich unverbindliche Konsequenzen
 - Kritikgespräch der Hochschulleitung
 - schriftlicher Verweis des Fehlverhaltens
2. rechtliche Konsequenzen gegenüber Mitarbeitern der Hochschule oder Vertragspartner (AN-Institute)
 - Abmahnung
 - außerordentliche Kündigung
 - ordentliche Kündigung
 - Vertragsauflösung;
3. Beamtenrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere
 - Disziplinarmaßnahmen;
4. Akademische Konsequenzen
 - Entzug von akademischen Graden, wie insbesondere des Magister- oder Doktorgrades, wenn er auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruht oder sonstwie arglistig erlangt wurde
 - Entzug der Lehrbefugnis
 - Information von wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der Hochschule und Vereinigungen
 - Anforderung zur Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
5. Zivilrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere
 - Erteilung eines Hausverbots
 - Herausgabeansprüche gegen der/dem Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
 - Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen)
 - Schadensersatzansprüche der Hochschule oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen;
6. Strafrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere Strafanzeige oder Strafantrag, wobei solche in Betracht kommen, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) bzw. sonstiger Strafmaßnahmen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei
 - Urheberrechtsverletzungen
 - Urkundenfälschungen (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen)
 - Sachbeschädigungen (einschließlich Datenveränderungen)
 - Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung)

- Verletzungen des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse)
 - Lebens- oder Körperverletzung (wie etwa von Probanden oder Probandinnen infolge von falschen Daten);
7. Information schutzbedürftiger Dritter und/oder der Öffentlichkeit: soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst wie im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und/oder die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.

§ 21 Ombudsmann für Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ist die Sprecherin/der Sprecher der Projektleiterversammlung, der Interessenvertretung der forschenden Hochschulangehörigen – vgl. § 3 Abs. (9) der Ordnung für angewandte Forschung und Entwicklung (FuE) und Technologietransfer (FuEO) an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes -.

.../ordnunge/3OfdS